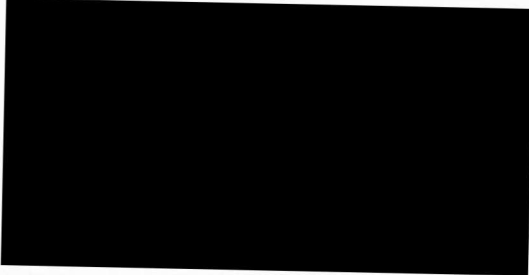




LAV, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken



GB 1: Zentrale Dienste
Az.:

Bearbeiterin: [REDACTED]
Tel.: 0681 9978 - [REDACTED]
Fax: 0681 9978 - 4499
E-Mail: [REDACTED]@lav.saarland.de
Datum: 13.06.2019

Bescheid betreffend Zugang zu Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Anfrage nach VIG über die Plattform FragDenStaat - Topf Secret:
Kontrollbericht zu BIROL, Saarbrücken [#127653]

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

nach Abwägung aller hier betroffenen Interessen wurde entschieden, Ihnen die beantragten Informationen wie folgt weiterzugeben: Die Daten der beiden letzten Kontrolltermine werden Ihnen mitgeteilt und etwaig dabei festgestellte Beanstandungen aufgeführt, indem sie einem Beanstandungstyp (z.B.: Hygienemangel, Kennzeichnungsmangel, baulicher Mangel, Irreführung) zugeordnet werden und nach der Erheblichkeit des Mangels nach Maßstab des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch –LFGB- gekennzeichnet werden.

Auf Wunsch erhalten Sie auch die Möglichkeit, nach Terminvereinbarung (nachstehende Kontaktdaten mit Telefonnummer) die Kontrollberichte in unserem Haus einzusehen. Allerdings dürfen die Daten weder gespeichert noch vervielfältigt werden.

Vor Informationserteilung hat der Lebensmittelunternehmer gem. § 5 Abs. 4 VIG die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen eine gerichtliche Eilentscheidung gegen die Veröffentlichung zu erreichen.

Erst nach Fristablauf bzw. ggf. Gerichtsentscheidung kann die hiernach unaufgeforderte postalische Zusendung der Informationen unsererseits erfolgen.

Der beantragten Übersendung der Kontrollberichte kann indes leider nicht entsprochen werden.

Zwar soll grundsätzlich dem Antrag auch hinsichtlich der Art der Informationsgewährung gem. § 6 Abs. 1, S. 2 VIG möglichst stattgegeben werden, es sei denn, dem stünde ein wichtiger



Grund entgegen.

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen einer Internetveröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB und insbesondere des diesbezüglichen Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 21. März 2018 (AZ: 1 BvF 1/13) ist dies vorliegend der Fall.

Diese Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die sich unmittelbar auf die behördliche Veröffentlichung nach dem LFGB bezieht, ist vorliegend wegen der beabsichtigten Veröffentlichungen aller Kontrollergebnisse im Rahmen der „TopfSecret-Aktion“ auf der privaten „Frag den Staat“- Internet-Plattform und damit aufgrund des faktisch gleich wirkenden Eingriffs in die Unternehmergrundrechte in Folge der behördlichen Weitergabe der Information in verfassungskonformen Auslegung des VIG insoweit gebührend zu beachten.

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt, dass die behördliche Informationsgewährung, die in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit des Lebensmittelunternehmers eingreift, nach Erforderlichkeit und Angemessenheit zu erfolgen hat.

Diese Rechtsprechung fand mittlerweile durch das VG Regensburg (Beschl. v. 15.03.2019, RN 5 S 19.189) dahingehend Beachtung, dass die Herausgabe der gewünschten Kontrollberichte als rechtsmissbräuchlich verworfen wurde, wohingegen zu erwägen sei, ob nicht stattdessen eine Information per beschreibender Auskunftserteilung oder per Akteneinsicht erteilt werden könne.

Unter Beachtung dieser gerichtlichen Vorgaben ist daher die Übermittlung der von Ihnen angefragten kontrollbezogenen Daten in verfassungskonformer Auslegung des VIG nach vorgenanntem Prozedere zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten, was durch das erörterte zweistufige Verfahren zunächst durch Übersendung der zusammengefassten Kontrollergebnisse mit zusätzlicher Option der Akteneinsicht im Haus gewährleistet wird.

Rechtlicher Hinweis

1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Verfahren ausgehändigte Information nur dem Privatgebrauch des Antragstellers dienen soll und von hier aus eine Veröffentlichung im Internet nicht legitimiert werden kann.

Sollten Sie dennoch die Information an die Plattform „Frag den Staat“ weiterleiten, handeln Sie somit in eigener Verantwortung.

2. Der betroffene Betriebsinhaber wird gleichzeitig über vorliegende Entscheidung zur Datenherausgabe informiert. Er kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht nach § 5 Abs. 4 VIG einlegen. Die Informationserteilung selbst darf erst nach Fristablauf bzw. nach gerichtlicher Eilentscheidung erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11 in 66115 Saarbrücken, Widerspruch erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist gem. § 3a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

